

Fernabsatzrechtliche Informationen für den Verbraucher

Vorvertragliche Information für den Verbraucher (zugleich Pflichtinformationen zu einem außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag nach § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b § 2 Abs. 1 i. V. m § 1 Abs. 1 EGBGB)

Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Übersicht

1. **Allgemeine Unternehmensinformationen**
2. **Informationen über die Beteiligung**
3. **Widerrufsbelehrung**

1. Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin

1.1. Name und Anschrift des Unternehmens (Genossenschaft), Vertretungsberechtigte, Eintragung

Nova Sedes Wohnungsbau eG
Watzlikstraße 4 in 92660 Neustadt/WN
Die gesetzliche Vertretungsberechtigung erfolgt durch den Vorstand:
Herr Uwe Ludwigs und Herr Dennis Rose.
Die Eintragung erfolgte im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Weiden unter der Nr. GnR 131.

1.2. Hauptgeschäftstätigkeit der Nova Sedes Wohnungsbau eG

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Nova Sedes Wohnungsbau eG ist laut Satzung vorrangig eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsverwaltung der Mitglieder der Genossenschaft, verbunden mit der Möglichkeit des Eigentumserwerbs genossenschaftlichen Wohnraums durch ihre Mitglieder als auch die Abdeckung des Wohnbedarfs Dritter. Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören bei gemischt genutzten Wohnanlagen Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Die Genossenschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der wirtschaftlichen Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder dienlich sind und sie kann sich hier dritter Unternehmen bedienen, sich an solchen beteiligen oder Eigengesellschaften bilden. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

1.3. Staatliche Aufsicht

Die Nova Sedes Wohnungsbau eG unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

1.4. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Mitglied während der Laufzeit des Vertrages ist deutsch.

1.5. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Das Unternehmen und die Beteiligung mit Genossenschaftsanteilen sowie die Rechte und Pflichten aus der Vermögensanlage unterliegen für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung dem Recht und der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Für den Fall, dass der Anleger nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls der Sitz der Genossenschaft als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart, soweit das gesetzlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Regelungen.

1.6. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt/Main. In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

1.7. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds oder anderweitige Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

2. Informationen über die Beteiligung

2.1. Wesentliche Merkmale der Beteiligung und Zustandekommen des Vertrages

Das Mitglied beteiligt sich unmittelbar an der Nova Sedes Wohnungsbau eG. Die wesentlichen Einzelheiten der Beteiligung sind in dem Antrag, der Satzung und den „Gesetzliche Informationspflicht für den Verbraucher gemäß Artikel 246b § 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB“ enthalten. Die Mitgliedschaft wird durch eine unbedingte Beitrittserklärung in Textform und die Zulassung durch die Genossenschaft erworben.

2.2. Risiken der Beteiligung

Die angebotene Beteiligung ist als unternehmerische Beteiligung mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Vermögensanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Vermögensanlage das Risiko des Teil- oder des Totalverlustes (100 %) des in dem Erwerb der Genossenschaftsanteile eingesetzten Kapitals inkl. dem Eintrittsgeld und (noch) nicht gezahlter Dividenden, wenn und soweit die Mitgliederversammlung darüber Beschluss gefasst hat. Dieses Risiko besteht vornehmlich bei einem negativen Verlauf der Investitionen der Genossenschaft bzw. einer Insolvenz der Emittentin.

Risiken, die nicht nur zu einem Verlust des gesamten Anlagebetrages führen, sondern auch die sonstigen Einnahmen oder das Vermögen des Anlegers gefährden und damit das maximale Risiko für einen Anleger darstellen, können eintreten, wenn der Anleger seine Vermögensanlage fremdfinanziert und er wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von

der Entwicklung seiner Einkommens- und Vermögensanlage zu bedienen. Im Falle der Fremdfinanzierung sind die aufgenommenen Fremdmittel einschließlich der verbundenen Kosten trotz des Teil- und Totalverlustes des eingesetzten Kapitals weiterhin zurückzuführen. Sollten entsprechende finanzielle Mittel nicht vorhanden sein, so besteht als Maximalrisiko das Risiko einer Privatinsolvenz des Anlegers.

2.3. Erwerbspreis, Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Der Erwerbspreis (individuelle Zeichnungssumme des Anlegers an zu zeichnenden Geschäftsanteilen (=Genossenschaftsanteile)) entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 8.400,00. Höhere Anlagebeträge (Zeichnungen) sind in EUR 40,00 Schritten möglich und müssen restfrei durch EUR 40,00 teilbar sein. Die Einzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile erfolgt ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs durch monatliche Zahlungen in Höhe von mindestens je EUR 40,00 über eine Einzahlungsdauer von 210 Monaten. Dem Anleger ist es gestattet, jederzeit Sonderzahlungen auf die gezeichneten Geschäftsanteile zu leisten, was die Einzahlungsdauer verkürzt. Sofern das bei Zeichnung fällige Eintrittsgeld in Höhe von EUR 5,80 je übernommenen Geschäftsanteil (210 Anteile x EUR 5,80) ebenfalls durch ratierliche Zahlungsweise zu je EUR 40,00 erbracht werden soll, verlängert sich die Ratenzahlungsdauer entsprechend auf ca. 253 Monate. In dieser Ratenzahlungsdauer sind die auch die satzungsgemäßen Administrationskosten von je EUR 24,00 p.a. enthalten.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Sie beginnt für den einzelnen Anleger an dem Tag, an welchem die Emittentin den Antrag-/Beitrittserklärung des Anlegers angenommen hat (Laufzeitbeginn) und endet durch Kündigung des Anlegers. Dem Anleger steht gemäß § 65 GenG i. V. m. § 6 der Satzung ein ordentliches Kündigungsrecht zu. Danach können durch den Anleger eingezahlte Geschäftsanteile mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden, auch wenn durch ratierliche Zahlung eine Volleinzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile noch nicht erfolgt ist. Die Kündigung muss in schriftlicher Form gegenüber der Emittentin erklärt werden (§ 65 Abs. 2 S. 1 GenG) und zugegangen sein. Somit hat die Vermögensanlage für den jeweiligen Anleger eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem jeweiligen Laufzeitbeginn im Sinne des § 5a Vermögensanlagegesetz.

Ordentliche und außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten der Mitgliedschaft bestehen nach Maßgabe von Satzung und Genossenschaftsgesetz. Gezeichnete Geschäftsanteile können, sobald sie eingezahlt sind, mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren, zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss zum Ende des Geschäftsjahres in schriftlicher Form gegenüber dem Emittenten erklärt werden und zugegangen sein (§ 65 Abs. 2 S. 1 GenG). Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist gegeben, wenn ein Kündigungsgrund nach § 65 Abs. 3 GenG vorliegt und die Fortsetzung der Mitgliedschaft dem Mitglied nach dessen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr zumutbar ist.

Nach § 10 a Abs. 1 der Satzung besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft durch Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung zum Schluss eines Geschäftsjahres in schriftlicher Form, wenn ein ernstliches und endgültiges Verlangen des Mitglieds, die Mitgliedschaft einvernehmlich zum Schluss eines Geschäftsjahres aufzuheben, der Nachweis des Mitglieds darüber, dass ein Verbleib in der Genossenschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach seinen persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen unzumutbar ist, die Vermeidung einer nach Einschätzung des Vorstandes der Genossenschaft längerdauernden Auseinandersetzungen mit dem Mitglied sowie die Einigung über restliche Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds gegenüber der Genossenschaft (Vergleich) gegeben sind. Gemäß Vorstandsbeschluss vom 15. Oktober 2018 ist eine Aufhebungsvereinbarung gemäß § 10 a der Satzung nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Beitritt (d.h. Begründung der Mitgliedschaft) des ausscheidungswilligen Mitglieds zulässig. Nach § 10 a Abs. 2 der Satzung soll mit der Aufhebungsvereinbarung zugleich auch eine abschließende Regelung über die Auseinandersetzung im Sinne von § 11 der Satzung getroffen werden. Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

2.4. Gesamtpreis inkl. aller verbundenen Preisbestandteile

Die Mindestbeteiligungssumme (gezeichnete Geschäftsanteile) eines Anlegers beträgt EUR 8.400,00. Die gezeichneten Geschäftsanteile müssen durch EUR 40,00 teilbar sein. Die Einzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile erfolgt über monatliche Zahlungen in Höhe von mindestens je EUR 40,00 über eine Einzahlungsdauer von 210 Monaten. Sofern das bei Zeichnung fällige Eintrittsgeld in Höhe von EUR 5,80 je übernommenen Geschäftsanteil (210 Anteile x EUR 5,80) ebenfalls durch ratierliche Zahlungsweise zu je EUR 40,00 erbracht werden soll, verlängert sich die Ratenzahlungsdauer entsprechend auf ca. 253 Monate. In dieser Ratenzahlungsdauer sind die auch die satzungsgemäßen Administrationskosten von je EUR 24,00 p.a. enthalten. Anleger können Sofortzahlungen auf ihre gezeichneten Geschäftsanteile leisten, was die Einzahlungsdauer verkürzt.

2.5. Zusätzliche Kosten, die durch Benutzung von Fernkommunikationsmittel entstehen und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

2.6. Steuern

Die Zeichnung der Vermögensanlage ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus der Vermögensanlage erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz. Der Steuerabzug wird durch das inländische Unternehmen (Genossenschaft/Emittentin) vorgenommen. Die Emittentin führt diese Steuer an die Finanzverwaltung für den Anleger ab. Darüber hinaus übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person die Zahlung von Steuern für den Anleger (Mitglied).

2.7. Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus der Beteiligungserklärung (Antrag) sowie der Satzung.

2.8. Frist für Informationen bzw. das Angebot

Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet.

3. Widerrufsrecht

Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht gemäß der beigefügten Widerrufsbelehrung zu.

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur **Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

**Nova Sedes Wohnungsbau eG, Watzlikstraße 4, 92660 Neustadt/WN,
Fax: +49 (0) 9602 9398529, E-Mail: info@nova-sedes.de**

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

1. Identität des Unternehmens, Register, Registernummer	Nova Sedes Wohnungsbau eG, eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Weiden unter der Nr. GnR 131.
2. Hauptgeschäftstätigkeit, Aufsicht	Kauf, Errichtung, Verkauf und Verwaltung von Immobilien. Eine gesonderte staatliche Aufsicht besteht nicht.
3. Vertreter	Vorstand: Herr Uwe Ludwigs und Herr Dennis Rose.
4. Ladungsfähige Anschrift	Nova Sedes Wohnungsbau eG, Watzlikstraße 4, 92660 Neustadt/WN, vertreten durch den Vorstand, namentlich Herr Uwe Ludwigs und Herr Dennis Rose.
5. Wesentliche Merkmale der Geschäftsanteile, Zustandekommen des Vertrages	Unternehmerische Vermögensanlage in Form von auf das Mitglied lautenden Geschäftsanteilen. Die Geschäftsanteile stellen haftendes Eigenkapital dar, eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Die Geschäftsanteile können im Rahmen eines Sparplans einbezahlt werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine unbedingte Beitrittserklärung in Textform und die Zulassung durch die Genossenschaft erworben. Lehnt die Nova Sedes Wohnungsbau eG die Zulassung des Antragstellers zum Beitritt ab, wird der Antragsteller von uns unverzüglich informiert. Ebenfalls werden die in dieser elektronischen Beitrittserklärung enthaltenen/übermittelten Daten unverzüglich nach Absenden der Mitteilung der Ablehnung gelöscht.
6. Erwerbspreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern	Der Erwerbspreis (Mindestbeteiligungssumme gezeichneter Geschäftsanteile) entspricht dem durch die individuelle Zeichnung eines Anlegers gewählten Anlagebetrages. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 8.400,00. Höhere Beträge müssen durch EUR 40,00 glatt teilbar sein. Die Einzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile erfolgt ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs durch monatliche Zahlungen in Höhe von mindestens je EUR 40,00 über eine Einzahlungsdauer von 210 Monaten. Anleger können Sofortzahlungen in Höhe von bis zu 7,0 % auf ihre gezeichneten Geschäftsanteile leisten, was die Einzahlungsdauer verkürzt. Das Unternehmen übernimmt die Zahlung von Steuern (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) für den Anleger, soweit hierfür eine Pflicht nach dem Einkommensteuergesetz besteht.
7. Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden	Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens EUR 8.400,00 (210 Anteile). Hierauf hat der Anleger bei Zeichnung ein Eintrittsgeld in Höhe von EUR 5,80 je übernommenen Geschäftsanteil zu zahlen, maximal EUR 1.218,00. Die Höhe des Eintrittsgeldes als auch dessen Zahlungsmodalitäten ist in § 16 der Satzung geregelt. Bei Ratenzahlung fallen darüber hinaus Administrationskosten in Höhe von EUR 24,00 jährlich an. Einzelfallbedingt können weitere Kosten für den Anleger entstehen, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Raten in Verzug kommt. Die Besteuerung der Erträge aus den Geschäftsanteilen erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz.
8. Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung	Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente. Der Preis der Geschäftsanteile ist nicht von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat. Die angebotene Vermögensanlage ist speziellen Risiken behaftet. Das Maximalrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Genossenschaft. Deshalb verbindet sich mit dieser Vermögensanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals inklusive des Eintrittsgeldes und der Administrationskosten sowie (noch) nicht gezahlter Dividenden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.
9. Befristung der Informationen	Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet.
10. Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung	Die Zahlungstermine ergeben sich aus dem Beitrittsantrag und der Satzung. Der Zeichner wird mit seinem Namen und der Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile in die Mitgliederliste aufgenommen. Die Zahlungspflicht entsteht mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand der Genossenschaft.
11. Zusätzliche Kosten, die dem Verbraucher für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden	Keine

12. Bestehen des Widerrufsrechts, Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, Name, Anschrift	Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Nova Sedes Wohnungsbau eG, Watzlikstraße 4, 92660 Neustadt/WN, Fax: +49 (0) 9602 9398529, E-Mail: info@nova-sedes.de Widerrufsfolgen Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. Ende der Widerrufsbelehrung
13. Laufzeit/Mindestlaufzeit	Die Laufzeit der Vermögensanlage für den Anleger beginnt individuell ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs der Vermögensanlage durch den Anleger. Die Einzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile in Höhe von mindestens EUR 8.400,00 erfolgt über monatliche Zahlungen in Höhe von mindestens je EUR 40,00 über eine Einzahlungsdauer von 210 Monaten. Somit beträgt die Laufzeit der Vermögensanlage 210 Monate. Die Mindestlaufzeit richtet sich nach den satzungsgemäßen Kündigungsfristen von 2 Jahren. Somit hat die Vermögensanlage für den jeweiligen Anleger eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem jeweiligen Laufzeitbeginn im Sinne des § 5a Vermögensanlagegesetz.
14. Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen	Eingezahlte Geschäftsanteile können mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden, auch wenn durch ratierliche Zahlung eine Volleinzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile noch nicht erfolgt ist. Die Kündigung muss in schriftlicher Form gegenüber der Emittentin erklärt werden (§ 65 Abs. 2 S. 1 GenG) und zugegangen sein. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist gegeben, wenn ein Kündigungsgrund nach § 65 Abs. 3 GenG vorliegt. Die Genossenschaft ist im Falle des Verzugs berechtigt, das Mitglied mit den durch den Verzug entstandenen Kosten zu belasten. Der Emittentin selbst steht kein Kündigungsrecht zu.
15. Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt	Bundesrepublik Deutschland.
16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	Die Genossenschaft sowie der Vertrag über die unternehmerische Vermögensanlage und die Rechte und Pflichten aus der Vermögensanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hinsichtlich des Gerichtsstands gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
17. Vertragssprache	Die Vermögensanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied wird während der Laufzeit der Vermögensanlage in deutscher Sprache erfolgen.
18. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.
19. Garantie/Entschädigungsregelung	Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung